

Rechtsgrundlagen der Palettenbewirtschaftung im offenen Pool

1. Ausgangssituation

- Bei der rechtlichen Handhabung des Palettentauschs sind zwei Vertragsebenen zu unterscheiden, die in ihren rechtlichen Bedingungen und Auswirkungen voneinander zu trennen sind. Zu unterscheiden sind die
 - Transportebene (Fracht- oder Speditionsvertragsebene, die hinsichtlich ihrer rechtlichen Auswirkungen aber gleich zu behandeln sind. Nachfolgend werden nur die frachtrechtlichen Bestimmungen benannt.)
 - Lieferebene (Kaufvertragsebene). Hier sollte der Palettentausch vereinbart werden mit der Rückgabeverpflichtung des Käufers und der Rücknahmeverpflichtung des Verkäufers. Im Rahmen der kaufvertraglichen Abwicklung wird dabei der Frachtführer als Erfüllungsgehilfe des Verkäufers (Absenders = Vertragspartner des Frachtführers) tätig (Beschaffungslogistik: des Käufers).
- Weder das gesetzliche Kaufrecht noch das gesetzliche Frachtrecht sehen einen Palettentausch vor. Aufgrund dieser gesetzlichen Ausgangssituation gibt es auch keine **speziellen** gesetzlichen Regelung zum Palettentausch. Soweit man in den gesetzlichen Bestimmungen zum Kauf- bzw. Frachtrecht nach den Anhaltspunkten für den Einsatz von Paletten sucht, wird man allenfalls im Frachtrecht fündig, wo § 411 HGB die Verpackung des Gutes regelt. Hierzu zählt auch die Palette.

Auch kaufrechtlich wird man die Paletten als Teil der Verpackung anzusehen haben, mit der Besonderheit, dass diese in der Regel nicht mit der Ware an den Empfänger (Käufer) verkauft wird.

2. Palettentausch setzt vertragliche Vereinbarung voraus

- Da der Palettentausch gesetzlich nicht geregelt ist, muss er zwischen den Vertragsparteien **vereinbart** werden, und zwar sowohl auf der Lieferebene zwischen Käufer und Verkäufer als auch auf der Transportebene zwischen Auftraggeber und Frachtführer.

2.1 fehlende Vereinbarung

- Unterbleibt eine Vereinbarung auf der Lieferebene, ist davon auszugehen, dass die Paletten (als Teil der Verpackung) mit verkauft werden und dadurch das Eigentum auf den Käufer übergeht. Nur wenn eine Vereinbarung (oder Handelsbrauch) über den Palettentausch besteht, ist der Käufer zur Rückgabe von Leerpaletten verpflichtet.

Unterbleibt eine Vereinbarung auf der Transportebene, besteht keine eigenständige Verpflichtung, die mit der Ware übernommenen Paletten – seien es dieselben oder im Tauschwege erhaltene – an den Auftraggeber zurückzuführen. Vielmehr ist der Frachtvertrag mit der Ablieferung der palettierten Ware erfüllt.

Ein funktionierender Palettentausch setzt wegen der engen tatsächlichen Verzahnung von Lieferebene und Transportebene voraus, dass auf beiden Ebenen ein – inhaltlich aufeinander abgestimmte – Vereinbarung getroffen wird. Fehlt eine Vereinbarung auf der Lieferebene, wird der Frachtführer beim Warenempfänger keine leeren Tauschpaletten erhalten; der Frachtführer wird von seiner Tauschverpflichtung frei gestellt. Fehlt eine Vereinbarung auf der Transportebene wird der Verloader keine Leerpalletten (zurück)erhalten und es besteht keine Verpflichtung des Frachtführers beim Warenempfänger leere Paletten entgegenzunehmen. Nur ausnahmsweise kann der Auftraggeber den Frachtführer auf Herausgabe von Leerpalletten in Anspruch nehmen, nämlich dann, wenn der Frachtführer, ohne hierzu vertraglich verpflichtet zu sein, Leerpalletten beim Warenempfänger entgegennimmt. Denn nach § 667 BGB hat der Frachtführer in Erledigung des ihn erhaltenen Auftrages "etwas", nämlich die Paletten, erlangt und muss diese herausgeben. Die Herausgabepflicht besteht aber am Betriebssitz des Frachtführers (Holschuld); zudem hat der Frachtführer für die Qualität der Paletten nicht einzustehen.

2.2 Inhalt von Palettenvereinbarungen

2.2.1 Ausgangssituation

- Gegenstand einer Palettentauschvereinbarung ist im Kern die Zusage, nach Anzahl, Art und Qualität gleichwertige (leere) Paletten zurückzugewähren (und nicht dieselben (beladenen) Paletten). Qualitativ bezieht sich die Rückgabepflichtung immer nur auf solche Paletten, die als Mehrwegverpackung wieder verwendet werden können. Wer neue Paletten in Umlauf bringt, kann daher nicht die Rückführung neuer, sondern nur gebrauchter Paletten in der vereinbarten Qualität verlangen. Insofern werden auf eine Palettentauschvereinbarung nach

überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur die Vorschriften des Sachdarlehensrecht (§§ 607 ff BGB) angewendet. Das bedeutet, dass der Palettengeber (Palettengläubiger) dem Palettennehmer (Palettenschuldner) Paletten gleicher Anzahl, Art und Qualität zu überlassen hat. Der Palettennehmer hat diese bei Fälligkeit zurückzugeben.

- Auf der Lieferebene vollzieht sich der Palettentausch in der Weise, dass der Warenempfänger beladene Paletten übernimmt und leere Paletten gleicher Anzahl, Art und Qualität zurückgewährt. Dies kann Zug-um-Zug bei Ablieferung der Ware oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
- Auf der Transportebene sind verschiedene Abwicklungsvarianten denkbar. Gemeinsam ist diesen Varianten, dass beladene Paletten an der Entladestelle gegen leere Paletten gleicher Anzahl, Art und Qualität getauscht werden sollen. Von den verschiedenen Palettentauschverfahren sind in der Praxis zumeist die beiden nachfolgend beschriebenen Verfahren vorzufinden.

Zug-um-Zug Tausch

Wenn der Frachtführer seinem Auftraggeber an der Beladestelle Leerpaletten überlässt, gewährt er diesem ein Sachdarlehen. Der Auftraggeber „verspricht“ dem Frachtführer, dass der Warenempfänger (als sein Erfüllungsgehilfe) bei Warenablieferung dieses Sachdarlehen „zurückzahlt“, in dem er Paletten gleicher Anzahl und Art und Qualität (siehe dazu Punkt 2.3) zurückgewährt.

Palettentausch mit Rückführungsverpflichtung

Hier gewährt der Auftraggeber dem Frachtführer ein Palettendarlehen, in dem er durch seinen Erfüllungsgehilfen, den Empfänger, bei Ablieferung dem Frachtführer Leerpaletten in einer bestimmten Anzahl, Art und Qualität übergibt. Der Frachtführer führt entweder diese oder Paletten gleicher Anzahl, Art und Qualität (siehe dazu Punkt 2.3) unverzüglich bzw. in der vereinbarten Frist (Fälligkeit) seinem Auftraggeber an die ursprüngliche Beladestelle oder eine vereinbarte andere Rückgabestelle zurück und gleicht auf diese Weise das Palettendarlehen aus. Bei der Vereinbarung dieser Art des Palettentauschs sind AGB-rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen.

- Bei der rechtlichen Bewertung einer solchen Vereinbarung geht man in der Regel davon aus, dass eine selbständige Nebenabrede zum Kauf- oder Frachtvertrag vorliegt. Auf der Lieferebene unterliegen Palettenforderungen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren, § 195 BGB. Ob diese Verjährungsfrist auch auf der Transportebene anzuwenden ist, ist höchststrichterlich noch nicht geklärt. Vorliegend wird aufgrund der engen tatsächlichen und wirtschaftlichen Verzahnung dieser Nebenabrede mit dem Grundgeschäft auf der Transportebene davon ausgegangen, dass die **frachtrechtlichen Verjährungsvorschriften** anzuwenden sind (Regelverjährung 1 Jahr nach § 439 HGB).
- Haben sich die Parteien auf der Transportebene über einen Palettentausch geeinigt, jedoch in der Vereinbarung offen gelassen, ob diese Dienstleistung zu vergüten ist,

greift § 354 HGB. Danach kann der Frachtführer auch ohne Vereinbarung eine angemessene Vergütung verlangen.

Soll der Palettentausch nach der getroffenen Vereinbarung vergütet werden, ist es sowohl möglich, die Vergütung für die Palettenabwicklung in die Gesamtfracht einzukalkulieren als auch separat auszuweisen (so genannte Palettentauschgebühr).

2.2.2 Was kann Gegenstand von Palettentauschvereinbarungen sein?

- Palettentauschvereinbarungen können inhaltlich unterschiedlich ausgestaltet sein. Es steht den Vertragsparteien frei, die Rechte und Pflichten beim Einsatz und Tausch von Paletten bis hin zu Qualitätskriterien einvernehmlich zu regeln. Um einen funktionierenden Palettentausch zu gewährleisten, müssen die in den beiden Vertragsebenen festgelegten Kriterien kongruent sein. Hieran mangelt es in der Praxis (z.B. bei der Festlegung von Qualitätskriterien). Diese Aufgabe fällt dem Vertragspartner des Frachtführers (i.d.R. dem Verkäufer) zu, da er dem Frachtführer zusagt, dass mit dem Empfänger auf der Kaufvertragebene eine gleichlautende vertragliche Vereinbarung getroffen ist. Denn nur dann ist der Auftraggeber gegenüber dem Frachtführer in der Lage, seine vereinbarten Pflichten durch den Empfänger als seinen Erfüllungsgehilfen zu erfüllen. Damit der Palettentausch auf allen vertraglichen Ebenen reibungslos funktionieren kann, ist darauf zu achten, dass die vertraglichen Vereinbarungen auf der Liefer- und Transportebene kongruent sind.
- Auf der Kaufvertragebene wird der Käufer der Ware in der Regel (je nach vertraglicher Regelung) verpflichtet sein, bei Anlieferung palettierter Ware, Leerpaletten gleicher Anzahl, Art und Qualität zurückzugewähren. Soll der Palettentausch nicht bei Ablieferung erfolgen, z. B. weil der Käufer/Empfänger einen Palettendienstleister einsetzt, der die Paletten nicht am Ablieferungsort, sondern an einem anderen Ort (Betriebssitz des Palettendienstleisters) zur Verfügung stellen will, bedarf dies einer Vereinbarung (die auch auf der Transportebene umzusetzen ist). Ebenso sollte die im GS1-Projekt Palettenbewirtschaftung vorgesehene Einführung unterschiedlicher Palettenqualitäten oder die Ausstellung eines „handelbaren“ Palettenscheins bei Nichttausch zukünftig geregelt werden. Kommt der Empfänger dieser „Tauschverpflichtung“ nicht nach, muss er die Palettenschuld später ausgleichen, wobei die Verpflichtung zur Rückgewähr von Paletten am Sitz des Palettengläubigers (Verkäufer) zu erfolgen hat, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart.
- Auf der Transportebene gibt es verschiedene Arten von Tauschverfahren (s.o.). Gemeinschaftlich ist all diesen Arten, welches Verhalten vom Frachtführer an der Entladestelle erwartet wird. Denn der Frachtführer soll hier bei Ablieferung beladene Paletten gegen Leerpaletten gleich Anzahl, Art und Qualität tauschen. Die einzelnen Palettentauschverfahren unterscheiden sich jedoch im Übrigen. Bei einem Doppeltausch werden die Paletten nicht nur an der Entladestelle, sondern auch an der Beladestelle Zug-um-Zug getauscht (vgl. „Kölner Palettentausch“). Die Tauschvereinbarung kann aber auch darauf lauten, die an der Entladestelle getauschten Leerpalletten an die Beladestelle oder eine andere mit dem Auftraggeber

vereinbarte Stelle zurückzuführen (vgl. "Bonner Palettentausch"). Damit sind die beiden gängigen Palettentauschverfahren beschrieben, in der Praxis sind weitere Alternativen möglich.

Darüber hinaus ist es möglich, dass eine Tauschvereinbarung den Frachtführer verpflichtet, bei Ablieferung beladene Paletten leere Paletten gleich Anzahl, Art und Qualität zu tauschen, ohne dass der Frachtführer zur Rücklieferung verpflichtet wird. In diesem Fall hat der Frachtführer die Leerpaletten an seinem Betriebssitz zur Abholung bereitzuhalten (Holschuld des Verladens = Herausgabepflicht nur am Betriebssitz des Frachtführers). Hier spricht man von einem einfachen Palettentausch.

Tauscht der Empfänger nicht, hat der Frachtführer keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch gegenüber dem Empfänger, weil kein Palettentauschvertrag zwischen Frachtführer und Empfänger besteht. Hat der Frachtführer bereits an der Beladestelle leere Paletten übergeben und seinem Auftraggeber ein Palettendarlehen gewährt, ist der Auftraggeber zur Rücklieferung von Paletten gleicher Anzahl, Art und Qualität an den Frachtführer verpflichtet. In allen anderen Fällen "entfällt" die Tauschverpflichtung.

2.2.3 Stillschweigende Vereinbarung denkbar, aber nicht rechtssicher

- Wenn der Palettentausch tatsächlich und ohne Abrede im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen praktiziert wird, kann von einer stillschweigenden vertraglichen Tauschverpflichtung des Frachtführers auszugehen sein. Der Absender darf nach Treu und Glauben annehmen, dass der Frachtführer auch weiterhin entsprechend der bisher geübten Praxis verfährt. Die Anforderungen, die an eine stillschweigende Vertragsvereinbarung zu stellen sind, sind nicht sehr hoch, weil es sich beim Palettentausch um ein branchenübliches Verhalten (aber keinen Handelsbrauch) handelt. Eine solche Vereinbarung – wie jede andere vorformulierte Palettentauschvereinbarung - beinhaltet aber keine Übernahme des Tauschrisikos, hierfür ist eine gesonderte (individualvertragliche) Vereinbarung mit entsprechender Vergütung Voraussetzung.
- Bei einer einzelnen Beauftragung (Spotmarkt) kann man nicht von einer stillschweigenden Vereinbarung ausgehen. Dies gilt selbst dann, wenn der Fahrer die Übernahme von Paletten gesondert quittiert (z. B. in einem Palettenbegleitschein oder Frachtbrief). Denn der Fahrer als gewerblicher Mitarbeiter ist zum Abschluss eines solchen Geschäftes nicht bevollmächtigt. Die vom Fahrer unterzeichneten Papiere haben nur Quittungsfunktion (s.u.).

2.2.4 Palettentausch ist kein Handelsbrauch

- Beim Palettentausch handelt es sich zwar um eine branchenübliche Praxis, die jedoch nicht zum Handelsbrauch geworden ist und es auch nicht werden kann. Denn ein Handelsbrauch setzt im Unterschied zu einem branchenüblichen Verhalten zusätzlich einen rechtlich verpflichtenden Charakter der Übung voraus. Eine solche Übung kann sich jedoch in punkto Palettentausch überhaupt nicht entwickeln, weil es in der Praxis kein einheitliches Tauschverhalten gibt. Darüber hinaus müsste ein Handelsbrauch

durchgehend für jede einzelne Vertragsbeziehung, also für das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Spediteur, Spediteur und Frachtführer, Spediteur und Zwischen-/Empfangsspediteur und Frachtführer und Empfänger bejaht werden. Denn es kann nicht sein, nur für ein Vertragsverhältnis einen Handelsbrauch anzunehmen, ohne dass für jeden Palettenschuldner in der Transportkette nicht die gesicherte Aussicht besteht, Paletten zu erhalten. Schließlich muss man sich vor Augen halten, dass Handelsbräuche nicht bloße Gewohnheit, sondern Gewohnheitsrecht sind. Dies erfordert, dass eine bestimmte Praxis im Bewusstsein der Rechtsüberzeugung eingehalten wird, dass sie also nicht nur zweckmäßig und bequem ist, sondern als für alle Beteiligten verpflichtend empfunden und regelmäßig beachtet wird. Daran fehlt es völlig (vgl. auch Ziffer 4 ADSp, § 38 VBGL).

2.2.5 Vorformulierte Palettenklauseln

- Ein Palettentausch wird regelmäßig im Wege vorformulierter Vertragsbedingungen vereinbart; entweder durch Rahmenvereinbarungen zwischen den jeweiligen Vertragspartnern oder durch Hinweise oder das “Kleingedruckte” in Aufträgen, Auftragsbestätigungen usw.

Um wirksame Palettentauschvereinbarungen treffen zu können, muss den besonderen Anforderungen des AGB-Rechts (§§ 305 ff BGB) genügt werden. Dabei ist auch zu beachten, dass die Vereinbarung eines Palettentauschs, die eine Verpflichtung zur Rückführung leerer Paletten beinhaltet, unwirksam sein kann, wenn Sie den Frachtführer unangemessen belastet; z.B. wenn er erhebliche Umwege fahren muss, um seiner Verpflichtung nachkommen zu können.

- Verwenden beide Vertragspartner Allgemeine Geschäftsbedingungen, die die Voraussetzungen (Rechte und Pflichten) inhaltlich unterschiedlich regeln (Kollision von Palettentauschbedingungen), liegt ein Dissens vor mit der Folge, dass noch keine wirksame Tauschvereinbarung geschlossen wurde. Eine vertragliche Verpflichtung zum Palettentausch besteht dann nicht.

Liegt ein Dissens nur in einzelnen Punkten der Palettentauschabwicklung vor; kommt erst mit (Beginn) des “einvernehmlichen” Palettentausches durch die Vertragsparteien eine Palettentauschvereinbarung zustande, weil zu diesem Zeitpunkt davon auszugehen ist, dass es nicht mehr dem Willen der Vertragspartner entspricht, den Abschluss eines Palettentauschvertrages zu verneinen.

Es bleibt dann aber die Frage zu entscheiden, welchen Inhalt die Palettentauschvereinbarung hat. Soweit die in den AGB enthaltenen Palettenklauseln einander

- nicht widersprechen, gelten diese nebeneinander.
- widersprechen, gelten nur die sich deckenden Bestandteile.

Hier wird zumeist nur eine Verpflichtung zum einfachen Palettentausch feststellbar sein.

- Auf der Transportebene ist wichtig, auf eine konkrete Leistungsbeschreibung zu achten, weil es im Markt kein einheitlich praktiziertes Tauschverfahren gibt. Auf der Transportebene häufig verwendete Klauseln wie „Paletten sind zu tauschen“, sind in Bezug auf den Vertragsinhalt ungenau, weil sie nicht definieren, wie der Palettentausch an der Belade- und Entladestelle zu erfolgen hat. Da nach § 305 c Abs. 2 BGB Unklarheiten zu Lasten des Verwenders gehen, hat dies zur Folge, dass der Verlader, der mit einer solchen Klausel den Frachtführer zum Palettentausch verpflichtet, sich mit dem „geringsten“ Verpflichtungsumfang zufrieden geben muss; das bedeutet: Palettentausch nur an der Entladestelle, keine Rückführungsverpflichtung = einfacher Palettentausch.
- Der Frachtführer kann eine rechtliche Klärung nur über seinen Vertragspartner herbeiführen. Diese Tatsache ist Ansatzpunkt für die Rechtsprechung, alle vorformulierten Palettenklauseln, die dem Frachtführer das Tauschrisiko aufbürden, als unwirksam anzusehen (OLG Celle vom 6. März 2003, OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 15. April 2003, OLG Bremen Urteil vom 16. August 2007). Dies ist aber nicht nur dann der Fall, wenn der Frachtführer – ohne nachweislich angemessene Vergütung – das Risiko tragen soll, ob der Warenempfänger überhaupt Tauschpaletten oder Tauschpaletten einer bestimmten Qualität zur Verfügung stellt, sondern auch dann, wenn dem Palettenschuldner das Recht, die Paletten zurückzuführen (Sachschuld), durch eine Inrechnungstellung (Geldschuld) abgeschnitten wird, ohne dass sich die Sachschuld in eine Geldschuld (= Schadensersatz wegen Nichtrückgabe) „verwandelt“ hat.
- Eine Vereinbarung, die dem Transportunternehmer den Palettentausch und das Tauschrisiko überträgt, kann wirksam nur im Wege einer – entgeltlichen – Individualvereinbarung getroffen werden. Die rechtlichen Anforderungen an eine Individualvereinbarung sind hoch. Ein bloßes Verhandeln reicht nicht, vielmehr wird ein Aushandeln verlangt. Dies hat zur Voraussetzung, dass der Verwender einer solchen Palettenklausel tatsächlich und ernsthaft den Inhalt seiner Palettenklausel zur Diskussion stellt und zu inhaltlichen Zugeständnissen bereit ist. Schließlich scheitert eine Individualvereinbarung in der Praxis auch daran, dass der Verwender die Klausel nicht nur mit einem, sondern mehreren Vertragspartnern verwenden will. Eine Mehrfachverwendung macht die Palettenklausel aber zu einer vorformulierten Vertragsbedingung. De facto ist es daher – zumindest im Alltagsgeschäft – nicht möglich, dem Frachtführer das Tauschrisiko aufzubürden.
- Kommt eine Partei ihrer Tauschverpflichtung (= „Rückzahlung“ des Sachdarlehens) nicht nach, ist es eine weit verbreitete Praxis, Frachtforderungen (Vergütungsansprüche) mit Palettenforderungen zu verrechnen. Dabei wird aber in rechtlicher Hinsicht verkannt, dass Frachtforderungen (Geldschuld) nicht mit Palettenforderungen (Sachschuld) verrechnet werden können. Um eine Aufrechnungslage herzustellen, muss erst die Sachschuld in eine Geldschuld „umgewandelt“ werden. Dazu ist es notwendig, dem Palettenschuldner unter Fristsetzung zur Rückgabe der Paletten aufzufordern. Haben die Parteien sich – im Vorfeld - auf keine Frist verständigt, so muss die Frist so gewählt werden, dass dem Palettenschuldner noch die Möglichkeit bleibt, eine Rückgabe/Rückführung zu organisieren, eine Woche sollte hierfür im Regelfall genügen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist aber eine großzügigere Fristsetzung vorzugswürdig. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Palettengläubiger dann Schadensersatz

wegen Nichtrückgabe (= Geldschuld) verlangen und diese Schadensersatzforderung mit der Frachtforderung verrechnen.

Die Fristsetzung kann auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen nicht abbedungen werden, weil derartige Klauseln unwirksam sind (vgl. § 309 Nr. 4 BGB).

2.2.6 Ausblick: Empfehlung von Palettenklauseln

Um einen reibungslosen Palettentausch in der Praxis zu gewährleisten, bietet es sich an, auf Palettenklauseln zurückzugreifen, die den Einsatz und Tausch sowohl auf der Liefer-ebene als auch auf Transportebene definieren.

2.3 Palettenqualitäten

- Werden keine Absprachen über die Palettenqualität getroffen, kann die Tauschverpflichtung mit Paletten mittlerer Art und Qualität (Güte), also mit gebrauchsfähigen (ehemalige Terminologie tauschfähig) Paletten erfüllt werden. Die Gebrauchsfähigkeit kann in der Praxis anhand der DIN EN 13689-1, aber auch anhand der UIC-Normen (435-4) bestimmt werden, die im wesentlichen auch mit der berufenossenschaftlichen Regel BGR 234 übereinstimmt und mit denen den Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) genügt wird. Im Rahmen des Projekts Palettenbewirtschaftung würde dies der Qualitätsstufe C entsprechen.

Historisch gesehen folgt die Festlegung der Tauschqualität daraus, dass unter den am Palettentausch Beteiligten keine gesonderte Vereinbarung über die Palettenqualität getroffen wird. Die Rückgabeverpflichtung bezieht sich deshalb "qualitativ" immer nur auf solche Paletten, die als Mehrwegverpackung wieder verwendet (= gebrauchsfähig) werden konnten.

- Fehlt eine Qualitätsvereinbarung spielt es keine Rolle, dass tatsächlich vom Verkäufer höherwertige Paletten im Umlauf gebracht werden. Denn da die vom Verkäufer in Umlauf gebrachten Paletten keinerlei Eigentumsmerkmale aufweisen und nicht individualisierbar sind, besteht für den Verkäufer immer die Gefahr, durch Vermischung mit Paletten anderer Lieferanten beim Käufer, nach § 948 BGB das Eigentum an den Paletten zu verlieren. Um dieser Gefahr zu begegnen, erklärt er sich von vornherein damit einverstanden, vom Käufer der Ware nur leere gebrauchsfähige Paletten in gleicher Anzahl und Art zurückzuerhalten.
- Mit der im Rahmen des GS1-Projektes beabsichtigten Einführung von drei Qualitätsstufen soll sich dies ändern. Hier können die am Palettentausch auf der Liefer- und Transportebene beteiligten Personen vereinbaren, welche Qualität (A, B oder C) die überlassene und zurückzuführende Palette haben soll. Fehlt eine solche Vereinbarung, ist nur die Rückgabe der Qualität C (= gebrauchsfähig) geschuldet.

Eine höhere Palettenqualität (Qualitätsstufe A oder B, oder individuell bestimmte Standards) kann nur bei einer entsprechenden Vereinbarung verlangt werden. Diese Qualitätsvereinbarung ist sowohl auf der Lieferebene, als auch auf der Transportebene zu treffen. Wenn sie nur auf der Transportebene vereinbart wird, stellt sich auch hier

die Frage, ob der Frachtführer mit diesem Tauschrisiko belastet wird und damit ob diese Klausel wirksam ist.

- Ist dem Frachtführer die fehlende Verpflichtung des Empfängers (Käufers), Paletten mit A- oder B-Qualität zurückzugewähren, bekannt und lässt er sich dennoch auf eine Qualitätsvereinbarung ein, indem er sich den zur Erfüllung seiner Verpflichtung in seinem Betrieb anfallenden Kosten der Ersatzbeschaffung (in der Praxis häufig mit Sortieraufwand umschrieben) vergüten lässt, verringern sich die zuvor beschriebenen AGB-rechtlichen Bedenken erheblich. Der Frachtführer kennt das Risiko und bekommt seine Leistung auch bezahlt.

3. Rechtliche Grundlagen bei Palettenscheineinsatz (Wertpapier oder Quittung, Gültigkeit, Verjährungsfristen und -bedingungen)?

- In der Praxis kommen Palettenscheine (PS) mit unterschiedlicher rechtlicher Qualität zum Einsatz.
- Zur Zeit sind die meisten PS reine Beweis-papiere in der Form der Quittung, seltener in der Form eines Schuldscheins. Diese Palettenscheine haben eine reine Quittungsfunktion für die abgelieferten und übernommenen Paletten. Sie erbringen nur den formellen Beweis für die beladen übergebenen bzw. leer zurückgegebenen Paletten. Sie enthalten ein "außergerichtliches" Geständnis des Unterzeichnenden und sind insoweit ein Indiz über den Wahrheitsgehalt des im Palettenschein niedergelegten Sachverhaltes.

Aus dieser Art von Palettenschein erwächst aber keine vertragliche Verpflichtung des Warenempfängers gegenüber dem anliefernden Frachtführer, ihm die in dieser Quittung dokumentierte Anzahl nicht getauschter Paletten zu einem späteren Zeitpunkt zurückzugewähren. Denn er ist nur seinem Vertragspartner (Verkäufer) gegenüber zur Rückgabe von Paletten verpflichtet, nicht dem Frachtführer. Verlangt der Frachtführer unter Vorlage der Quittung die Paletten heraus, kann der Warenempfänger zwar nach § 370 BGB mit schuldbefreiender Wirkung an den Frachtführer leisten, er ist hierzu aber nicht verpflichtet.

- Bei Beweis-papieren bestimmt sich die Verjährung nach dem zugrunde liegende Vertrag
 - Bei Transportebene Regelverjährung nach einem Jahr, § 439 HGB (h.A.)
 - Bei Lieferebene (Sachdarlehen) Regelverjährung 3 Jahre, § 195 BGB.
- Eine Palettenquittung sollte inhaltlich so ausgestellt sein, dass sie auch im Interesse aller Beteiligten den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation über Tausch oder Nichttausch genügt. Eine „optimale“ Dokumentation erfasst:
 - die am Palettentausch beteiligten Personen (Firmen), nicht nur handelnde Personen, sondern alle Parteien inkl. Absender (Verkäufer)
 - Referenzierung der dem Palettentausch zugrunde liegende Lieferung (z. B. über Liefernummer, Bestellnummer) Dies ist – entgegen einer weit verbreiteten Praxis – notwendig, um auch bei Sammelladungsverkehren einen Nichttausch oder der Übernahme von Paletten in einer bestimmten Qualität einem bestimmten (Einzel-)Versender zuordnen zu können.
 - Ort und Zeit des Palettentausches
 - Anzahl, Art und Qualität (Güte) der Paletten
 - Gründe für einen Nichttausch (keine Paletten vorhanden, Qualität nicht entsprechend, Frachtführer lehnt ab, sonstiges)
 - Unterschrift aller Beteiligten.

- Daneben gibt es Palettenscheine mit “wertpapierähnlicher” Funktion, und zwar als
 - Namenspapier: Diese oft als Palettengutscheine bezeichneten Papiere weisen einen bestimmten Berechtigten und einen bestimmten Verpflichteten aus.

Kennzeichnend für diese PS ist u.a.,

- das Papier ist nur übertragbar mit Zustimmung von Verpflichteten
 - ein vom Empfänger ausgestellter PS weist oft den Frachtführer als Berechtigten aus, obwohl der Verkäufer materiell Berechtigter ist.
- Inhaberpapier: Diese seltene Art des PS unterscheidet sich vom Namenspapier vor allen dadurch, dass der Verpflichtete erklärt, an jeden Inhaber des PS zu leisten.

Denkbar ist auch das Papier so zu gestalten, dass eine Übertragung durch Indossament (Vermerk, der den neuen Begünstigten benennt). Ein solches Orderpapier ist aber in der Praxis selten.

Der große Vorteil eines PS als Inhaberpapier ist seine Zirkulationsfähigkeit, die das Papier “handelbar” macht. Die in einem solchen PS verbrieften Rechte können durch Einigung und Übergabe übertragen werden und die Übergabe eines solchen PS ist deshalb rechtlich der Übergabe von Paletten gleichgestellt. Der jeweilige Inhaber ist berechtigt, das verbrieftete Recht gegen Aushändigung des Inhaberpapiers geltend zu machen mit der Folge, dass

- der Verpflichtete schuldbefreiend erfüllt.
- nur noch der Inhaber des PS materiell Berechtigter ist (losgelöst vom ursprünglichen Liefer- oder Transportgeschäft) → quasi abstraktes Schuldversprechen

Nachteilig an der Ausgestaltung eines Palettenscheines als Inhaberpapier ist ein hohes Fälschungsrisiko, welches sich bei einem Orderpapier verringern würde, da hier nur derjenige berechtigt ist, der zuerst namentlich bezeichnet ist oder der durch die Order des namentlich Bezeichneten bestimmt wird; der namentlich Bezeichnete ist befugt, auf dem Papier eine andere Person als den Berechtigten zu bezeichnen.

- Gültigkeit für verschiedene Mehrwegtransportverpackungen muss geprüft werden → wichtig jedoch: nur anwendbar für tauschbare MTV in einem offenem Pool.
- “Einlösungs-”Fristen von unter einem Jahr, wie sie heute teilweise in Palettenscheine enthalten sind, sind unwirksam. (vgl. § 309 Nr. 8 b ff BGB).
- Für die Praxis erscheint es sinnvoll, einen Palettengutschein zu entwickeln, der im Falle des Nichttausches von Paletten das Recht verbrieft, vom Aussteller die Herausgabe von Paletten zu verlangen, und zwar nach Anzahl, Art und Qualität so, wie sie im Palettengutschein definiert sind.

- Bei der Vielzahl der am Palettentausch in der Praxis beteiligten Personen sollte der Palettengutschein in der Praxis so gestaltet sein, dass der Aussteller sich verpflichtet, an den jeweiligen Inhaber des Palettengutscheins die Leistung zu erbringen. Wenn heute in der Praxis verwendete Gutscheine überwiegend die Rückgabe von Paletten nur gegenüber einer namentlich benannten Person versprechen, genügt dies den Anforderungen der Praxis nicht, die auf eine zirkulationsfähige Urkunde über den Nichttausch von Paletten angewiesen ist.
- Wird ein Palettengutschein in diesem Sinne ausgestaltet, liegt ein so genanntes kleines Inhaberpapier im Sinne von § 807 BGB vor. In Erfüllung einer den Aussteller treffenden Tauschverpflichtung stellt dieser einen Gutschein aus und übergibt diesen der Person, gegenüber der er die Tauschverpflichtung zu erfüllen hat. Der Erwerber dieses Gutscheins kann nach den sachrechtlichen Grundsätzen der §§ 929 ff BGB den Gutschein an jeden Dritten übertragen mit der Folge, dass das in der Urkunde verbriefte Recht auf den Erwerber übergeht. Infolge des Forderungsrechts aus dem Papier ist der Inhaber berechtigt, die dort bestimmte Leistung gegen Aushändigung des Papiers, § 807 i.V.m. § 797 S. 1 BGB geltend zu machen. In dem Papier sollte jedoch eine Frist von einer Woche verankert werden, in der der Palettenschuldner seiner Verpflichtung nachkommen muss.

Ausblick: Anwendungsempfehlung für Palettengutscheine

Die Bedingungen eines Palettengutscheins als zirkulationsfähiges "Wertpapier", ggfs das Muster eines Palettengutschein sollten erarbeitet werden.

4. Rechtliche Grundlagen bei der Palettenkontoführung (Umbuchungen, Verjährungsfristen, Leergutausgleich, Schulden, etc.)?

- Bei der Kontoführung sind zwei Varianten zu unterscheiden
 - Einfaches Palettenkonto
 - Palettenkontokorrentkonto i.S.v. § 355 HGB

- Ein einfaches Palettenkonto liegt vor, wenn zwischen zwei am Palettentausch Beteiligten (, die in ständiger Geschäftsbeziehung stehen,) eine Saldierung der beiderseitigen Ansprüche auf Herausgabe von Paletten vereinbart wird (z.B. um überflüssige Rücktransporte zu vermeiden). Auch ohne dass eine Kontokorrentabrede getroffen wurde, erfolgt dann eine Übersendung von Kontoauszügen, mit denen der jeweilige Kontostand aus der Sicht des Erstellers dargelegt wird. Sind Kontoauszüge aus der Sicht des Empfängers falsch, sollte ihnen umgehend widersprochen werden, unabhängig von der Frage, ob eine z.B. darin enthaltene Klausel, wonach der aufgeführte Saldo als richtig anerkannt wird, wenn innerhalb von zwei Wochen kein Widerspruch erfolgt, wirksam ist. Schweigen bedeutet im Rechtssinne zwar grundsätzlich keine Zustimmung, jedoch können kaufmännische Vertragspartner in eine schlechte Position geraten, wenn den Kontoauszügen Belege für die einzelnen Positionen beigelegt sind, die sie widerspruchslos hinnehmen.

Rechtlich ist nur zu beachten, dass die Einbeziehung von Palettenguthaben oder –schulden in laufende Konten zu einer Hemmung der Verjährung nach § 205 BGB bis zum Saldostichtag führt, da der Schuldner aufgrund der Saldierungsabrede vorübergehend, nämlich bis zur Abnahme der Saldenabstimmung, zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist. Haben der Frachtführer und sein Auftraggeber z.B. vereinbart, dass der Frachtführer dem Auftraggeber jeweils zum Monatsende einen Palettenkontoauszug zwecks Abgleich der Daten zusendet und Paletten ausgeglichen werden, wenn ein bestimmter Bestand über- bzw. unterschritten wird, so verjährt eine Palettenforderung aus einer Warenlieferung vom 21. Juni 2010 nicht am 21. Juni 2011, sondern erst am 1. Juli 2011. Denn aus der Warenlieferung vom 21. Juni 2010 konnte eine Palettenrückforderung erstmals zum 1. Juli 2010 geltend gemacht werden.

Bei der Hemmung wird der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Der Verjährungsablauf wird durch die Hemmung gestoppt und läuft nach Beendigung der Hemmung weiter. Bei unklaren bzw. streitigen Positionen läuft die gehemmte Verjährung nach gescheiterter Kontenabstimmung weiter. Darüber hinaus kommt eine Hemmung der Verjährung bestrittener Forderungen auch unter dem Gesichtspunkt der Verhandlung über die streitige Forderung in Betracht, § 203 BGB.

- Ein Palettenkontokorrent nach § 355 HGB erfordert im Gegensatz zu einer Saldierungsabrede, dass sich die vertragsschließenden Kaufleute geeinigt haben, die aus der Geschäftsbeziehung entstehenden, beiderseitigen Palettenansprüche einander wechselseitig in Rechnung zu stellen und in regelmäßigen Zeitabständen

(mindestens einmal im Jahr) abzustimmen und jeweils nur den Saldo zugunsten eines von ihnen auszugleichen.

Die Verjährung von in das Kontokorrent eingestellten Forderungen ist nach § 205 BGB gehemmt.

Wird der Saldo anerkannt, begründet dieses Anerkenntnis eine neue Forderung, die unabhängig von den in Rechnung gestellten Einzelpositionen nicht mehr begründet zu werden braucht. D. h. die einzelnen in das Kontokorrent eingestellten Palettenforderungen können nicht mehr selbständig geltend gemacht werden. Es entsteht eine neue abstrakte Forderung im Sinne eines Schuldanerkenntnis . Diese neue Forderung verjährt nach § 195 BGB in drei Jahren.

Wird der Saldo nicht anerkannt, müssen die strittigen Einzelforderungen innerhalb der für sie geltenden Verjährungsfristen geltend gemacht werden. Eine erneute Hemmung nach § 203 BGB (s.o.) ist möglich.

- Für den Nachweis einzelner Palettenforderungen gibt es keine rechtlichen Vorgaben.
- Der Saldoanspruch kann bei fortbestehender Saldierungs- oder Kontokorrentabrede vorgetragen oder ausgeglichen werden.

Best Practice: Vereinbarung eines maximalen Palettenausstandes und Setzung einer Frist zur Rückführung oder finanzieller Ausgleich.

5. Was muss rechtlich abgesichert sein, bei Tauschversprechen in „Nicht-Tausch-Ländern“?

- Sowohl auf der Lieferebene als auch auf der Transportebene muss in der Palettentauschvereinbarung geregelt werden, in welchen Ländern Paletten getauscht werden. Sind auf der Lieferebene länderübergreifend entsprechende Vereinbarungen getroffen worden und wird diese Vereinbarung “eins zu eins” in den Vertrag zwischen Auftraggeber und Frachtführer übernommen, sind aufgrund der vertraglichen Absprache Paletten generell (und nicht differenziert nach Ländern) zu tauschen. Der Frachtführer ist grundsätzlich an sein Vertragsversprechen gebunden. Das bedeutet, dass ihn die rechtlichen Nachteile treffen, wenn im Rahmen der Transportabwicklung und -organisation beim Empfänger im Ausland ein Tausch durch den abliefernden Frachtführer unterbleibt.

6. Welche Besonderheiten sind hinsichtlich des Erfüllungsortes des Palettentauschs zu beachten (auch zu beachten: DDP vs. DDU)? Wo ist wann der Gefahrenübergang?

- Erfüllungsort:
 - Auf der Lieferebene kann der Erfüllungsort für den Palettentausch sich nach der Lieferklausel richten, im Zweifel ist aber davon auszugehen, dass die Palettentauschverpflichtung am Ablieferungsort (beim Käufer) zu erfüllen ist.
 - Auf der Transportebene liegt der Erfüllungsort beim Zug-um-Zug-Tausch und beim Tausch mit Rückführungsverpflichtung beim Belade- bzw. Ablieferungsort.

Beim einfachen Palettentausch (Vereinbarungen wie „Paletten sind zu tauschen“) ist Erfüllungsort für die Rückgabeverpflichtung des Frachtführers dessen Betriebssitz.
 - Die Bereitstellung von Leerpaletten an einer anderen Rampe als der Entladungsrampe, aber auf demselben Betriebsgelände des Empfängers ist rechtlich nicht negativ zu werten. Fallen durch diese Vorgehensweise weitere Wartezeiten an, kann hierfür – wenn die Be- bzw. Entladezeit überschritten wird – der Frachtführer Zahlung von Standgeld verlangen. Der Standgeldanspruch richtet sich gegen den Vertragspartner des Frachtführers, bei vom Empfänger verursachten Standzeiten auch gegen diesen.
- Gefahrenübergang:
 - Auf der Lieferebene dürfte sich die Gefahrtragung für Verlust und Beschädigung der Paletten nach der Lieferklausel richten, bei einer Incotermsklausel wie DDP trägt der Verkäufer also die Gefahr bis zur Anlieferung am Bestimmungsort.

- Zwischen den Kaufvertragsparteien vereinbarte Lieferklausel finden aber auf der Transportebene keine Anwendung. Der Frachtführer trägt die Gefahr für Verlust und Beschädigung immer dann, wenn er die Paletten in seiner Obhut hat. Das Risiko des Verlustes und der Beschädigung geht jeweils mit Übernahme der Paletten an den nächsten in der Kette (Frachtführer/Handel) über.

7. Inwieweit ist der physische Ausgleich von Paletten bei Dritten einseitig bestimmbar, bzw. was sind die rechtlichen Rahmenbedingungen bei Einsatz eines Palettendienstleisters?

- Im Rahmen des Palettentausches werden vom Warenempfänger eingesetzte Palettendienstleister als deren Erfüllungsgehilfen tätig. Die vom Warenempfänger eingegangene Tauschverpflichtung muss auch in diesem Fall am Ablieferungsort erfüllt werden. Werden leere Tauschpaletten nur noch am Betriebssitz des Palettendienstleisters zurückgegeben, so ist dieses "reine Marktmachtverhalten" rechtlich nicht zulässig. Auch wenn Frachtführer sich entsprechend verhalten, fehlen Ansatzpunkte hierin eine stillschweigende Vertragsänderung zu sehen, da nicht von einem branchenüblichen Verhalten gesprochen werden kann. Zudem unterhält der Frachtführer keine Vertragsbeziehungen zum Warenempfänger (Ausnahme: Beschaffungslogistik).
- Ein rechtlich einwandfreies Vorgehen setzt auch hier eine entsprechende Vertragsvereinbarung auf der Kaufvertragsebene voraus, die kongruent auch auf der Transportebene umzusetzen wäre. Hieran fehlt es in der Praxis.
- Auch die von Palettendienstleistern berechneten zusätzlichen Kosten für Bereitstellung, Qualitäten, Mengen, etc. entbehren ohne vertragliche Absprache jeglicher Rechtsgrundlage.

8. Ist der Prozess des Aussortierens von Qualitäten bei der Palettenbewirtschaftung legal?

- Wurden auf der Kaufvertrags- oder Transportebene keine Vereinbarung über die Palettenqualität getroffen, bezieht sich der Tauschanspruch nur auf gebrauchsfähige Paletten (zukünftig Qualität C). Werden von einer Partei höhere Qualitätskriterien (Qualität A oder B) angelegt und gebrauchsfähige Paletten (Qualität C) nicht angenommen, verhält sie sich vertragswidrig. Das vertragswidrige Verhalten kann einen Schadensersatzanspruch auslösen, § 280 BGB.
- Wurden auf der Kaufvertrags- oder Transportebene bestimmte Palettenqualitäten vereinbart, ist das Aussortieren von Paletten mit geringerer Qualität vertragsgemäß.

9. Gibt es Besonderheiten in der Beschaffungslogistik, d.h. die Beauftragung der Transporte durch den Empfänger?

- Besonderheiten bestehen hier nur insofern, als Vertragspartner des Frachtführers hier der Käufer = Warenempfänger ist. Die rechtlichen Rahmenbedingungen bleiben die gleichen, nur in tatsächlicher Hinsicht gibt es Unterschiede. Beim Zug-um-Zug-Tausch an der Beladestelle würde der Frachtführer z. B. nicht dem Verlader, sondern dem Warenempfänger ein Palettendarlehen gewähren; der Verlader würde die Leerpaletten als Erfüllungsgehilfe des Empfängers entgegennehmen. Beim Palettentausch mit Rückführungsverpflichtung würde dem Frachtführer an der Entladestelle ein Darlehen gewährt, welches er durch Übergabe von Leerpaletten an der Beladestelle (oder einer anderen vereinbarten Stelle "zurückzahlen" würde.

Bonn, 2. August 2011

RA Hubert Valder